

Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Hat die Genehmigung Bestand? Zeitliche Grenzen der Anfechtbarkeit einer Genehmigung

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Wenn eine Genehmigung erteilt wird, berechtigt diese den Betreiber zur Umsetzung des Vorhabens. Eine wichtige Frage ist allerdings, wann diese Investition vor Rechtsbehelfen Dritter sicher ist.

Bei Genehmigungen handelt es sich um so genannte Verwaltungsakte. Wird ein Verwaltungsakt erteilt, erlangt er nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensrechts Bestandskraft. Die formelle Bestandskraft wird auch als Unanfechtbarkeit bezeichnet und zeigt, dass es wesentlich um die Möglichkeiten der Anfechtbarkeit der Genehmigung geht. Die Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsakt sind der Widerspruch und, wenn vorgesehen, sogar unmittelbar die Klage zum Verwaltungsgericht. Sie sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe zu erheben. Diese Rechtsmittelfrist beginnt jedoch allein zu laufen, wenn der Betroffene über den Rechtsbehelf und die Möglichkeit der Einlegung belehrt worden ist. Fehlt diese Belehrung, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe zulässig. In Fällen, in denen sich ein Nachbar gegen eine Genehmigung wendet, fehlt es meist bereits an der Bekanntgabe der Entschei-

dung und damit am Lauf der Rechtsmittelfristen. Damit könnte ein Nachbar grundsätzlich unbefristet Rechtsbehelfe gegen eine Genehmigung einlegen!

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis gefordert werden kann, dass ein Drittbetroffener vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Genehmigung bzw. der Möglichkeit der Kenntnis des genehmigten Vorhabens innerhalb eines Jahres Rechtsmittel einlegen muss. Eine Bestandskraft der Genehmigung tritt ein, wenn ein Jahr nach dem ersten Spatenstich für die Realisierung des Projekts kein Rechtsmittel vorliegt.

Das Immissionsschutzrecht bietet die Möglichkeit, dass für das Vorhaben ein sogenanntes förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Geht der Antragsteller diesen Weg, der sicher auch mit größeren Kosten und Aufwand verbunden ist, kann schon im Genehmigungsverfahren eine erhöhte Rechtssicherheit hergestellt werden, denn wenn sich Drittbetroffene zum Vorhaben nicht äußern, sind sie bereits mit ihren Einwendungen und Rechtsmitteln ausgeschlossen. Auch wenn der zukünftige Anlagenbetreiber diesen Weg über ein aufwendiges Verfahren nicht geht, bietet das Gesetz Möglichkeiten, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der Genehmigungsinhaber kann die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Behörde erreichen. Diese in § 21a 9.BImSchV vorgesehene Möglichkeit soll es dem Betreiber der Anlage ermöglichen, relativ zügig Bestandskraft zu erreichen. Im Hinblick auf die Gesetzgebungsgeschichte wird vertreten, dass mit der Bekanntmachung nicht die monatliche Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird, sondern nur eine Kenntnis des Vorhabens erzeugt werden kann. Folge ist, dass grundsätzlich nur die Jahresfrist läuft, was für den Genehmigungsinhaber nur geringe positive Folgen hat. In eine andere Richtung deutet jedoch eine aktu-

Aktuelles

Neues aus Berlin

Die Bundesregierung hat am 16. Juni 2010 beschlossen, dass die ursprünglich am 30. Juni 2010 auslaufende Übergangsregelung zur SDL-Zertifizierung von Neuanlagen nach der Systemdienstleistungsverordnung bis zum 31. März 2011 verlängert wird.

Auch in das Gesetzgebungsverfahren zur Absenkung der Vergütung für Photovoltaik-Anlagen ist noch einmal Bewegung gekommen. Eine Verlängerung des Vertrauensschutzes für Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen ist vorgesehen. Die Kürzung der Einspeisevergütung soll nach dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss in zwei Schritten erfolgen - rückwirkend zum 1. Juli sowie zum 1. Oktober 2010. Bundestag und Bundesrat müssen dem noch zustimmen.

elle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Beschl. v. 24.09.2009 - 8 B 1343/09.AK). Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich jedenfalls mittelbar, dass das Gericht davon ausgeht, dass auch die Bekanntmachung einer Genehmigung, die im vereinfachten Verfahren erteilt wurde, grundsätzlich die monatlichen Rechtsbehelfsfristen auslösen kann.

Insoweit erscheint es jedenfalls sinnvoll und zweckmäßig für den Vorhabenträger, dass er im Falle einer Genehmigung die Bekanntmachung verlangt und gleichzeitig auf die Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung besteht. Es bleibt zwar fraglich, ob dies die monatlichen Rechtsbehelfsfristen zum Laufen bringt, jedoch ist damit jedenfalls eine gesteigerte Rechtssicherheit verbunden.

Unsere Themen

- Hat die Genehmigung Bestand?
Zeitliche Grenzen der Anfechtbarkeit einer Genehmigung
- Wo muss man hin?
Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts
- Was ist noch sicher?
Schriftform bei Nutzungsverträgen
- Justitia im Wettbewerb
- Aktuelle Rechtsprechung

Wo muss man hin? Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts

Rechtsanwalt Lars Schlüter

Bei jedem Projekt zur Erzeugung erneuerbarer Energie stellt sich die Frage, wo die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz des zuständigen Netzbetreibers erfolgen soll. Das Gesetz sieht hier zunächst eine relativ einfache Bestimmung vor. Nach § 5 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen an der Stelle an ihr Netz anzuschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist. Die kürzeste Entfernung zwischen Netz und dem Standort der Anlage ist leicht zu bestimmen.

Eine Einschränkung dieser einfachen Grundregelung könnte sich daraus ergeben, dass Netzbetreiber berechtigt sind, auf günstigere Netzverknüpfungspunkte in einem „anderen Netz“ zu verweisen. Nach dem Wortlaut wäre den Netzbetreibern eine Verweisung auf einen weiter entfernten Anschlusspunkt in ihrem eigenen Netz nicht erlaubt. Jedoch sah bereits der Wortlaut in § 4 Abs. 2 EEG 2004 vor, dass Netzbetreiber lediglich auf einen weiter entfernten günstigeren Netzverknüpfungspunkt in einem „anderen Netz“ verweisen konnten. Hierzu erklärten aber sowohl die Gesetzesbegründung als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, dass dem Netzbetreiber entgegen dem Wortlaut auch eine Verweisung innerhalb des eigenen Netzes möglich sein sollte.

Dazu lässt sich die Auffassung vertreten, dass den Netzbetreibern, wie vormalig, sowohl die Verweisung auf einen günstigeren Netzverknüpfungspunkt im eigenen als auch in einem anderen Netz möglich ist. Begründet wird diese Ansicht damit, dass sich die Zielsetzung des Gesetzgebers, unnötige wirtschaftliche Kosten der Allgemeinheit zu vermeiden, nicht geändert hat und daher schlussendlich der günstigere Netzverknüpfungspunkt zu wählen ist, auch wenn dieser weiter entfernt ist und im eigenen Netz des verweisenden Netzbetreibers liegt. Zur weiteren Begründung kann auch die Gesetzesbegründung EEG 2009 herangezogen werden, die erklärt, dass der günstigere Netzverknüpfungspunkt jedenfalls grundsätzlich wie nach dem alten EEG zu bestimmen ist.

Richtig ist dagegen, dass Netzbetreiber auf weiter entfernte Anschlusspunkte nur verweisen können, wenn diese in einem anderen und nicht in ihrem eigenen Netz liegen. Nach dem neuen EEG ist - wie sich aus der Begründung ergibt - dem Netzbetreiber die Verweisung an einen günstigeren, aber weiter entfernten Netzverknüpfungspunkt im eigenen Netz gerade nicht erlaubt. Dafür spricht auch, dass die Regelung des alten Rechts wortgleich übernommen wurde, was darauf hindeutet, dass der Gesetzgeber eine Fortführung der Auslegung entgegen dem Wortlaut nicht



“

Lars Schlüter ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung tätig.

beabsichtigt hat, denn der Gesetzgeber kannte die Rechtslage zum EEG 2004 und hätte bei deren Fortführung den Wortlaut des § 5 Abs. 1 EEG anpassen müssen. Eine ausdrückliche Möglichkeit der Verweisung in das eigene Netz wurde nicht ins Gesetz aufgenommen.

Das Landgericht Arnsberg hat im Urteil vom 6. Mai 2010 (AZ: I - 4 O 434/09) Stellung genommen und sich der letzteren Meinung angeschlossen. Es stellte fest, dass Netzbetreiber nach § 5 Abs. 1 EEG auf günstigere, aber weiter entfernte Netzverknüpfungspunkte nur in anderen, nicht aber im eigenen Netz verweisen können. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese für die Anlagenbetreiber günstige und richtige Rechtsprechung durchsetzt. Letzte Rechtssicherheit ist noch nicht erreicht.

Aktuelle Rechtsprechung

Aufschiebende Wirkung bei Fledermausabschaltung

Verwaltungsgericht Halle, Urteil vom 24. Juni 2010 - 4 A 2/10 HAL

Zum Schutz der Fledermausfauna ist es inzwischen keinesfalls unüblich, dass die Genehmigungsbehörden eine zeitliche Abschaltung von Windenergieanlagen verfügen. Das Verwaltungsgericht Halle hat dazu entschieden, dass diese Regelungen einer selbständigen Anfechtung zugänglich sind. Dies hat die für den Betreiber positive Folge, dass ein Widerspruch gegen diese Regelungen aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, legt der Betroffene gegen diese Nebenbestimmung Widerspruch ein, kann er - jedenfalls grundsätzlich - die Anlagen ohne weitere Einschränkung betreiben und muss sich zunächst nicht an die Abschaltzeiten halten.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 unwirksam

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 29. April 2010 - 13 K 898/09

Das Verwaltungsgericht ging in der besprochenen Entscheidung davon aus, dass

die Festlegungen des Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung einem Windkraftvorhaben nicht entgegengehalten werden konnten, da der Regionalplan unwirksam war. Insbesondere wurde dies damit begründet, dass abwägungsfehlerhaft eine große Anzahl der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen letztlich als Potentialflächen ausgeschieden wurden, obwohl die Windenergienutzung nach den Vorgaben des Plankonzepts möglich gewesen wäre.

Keine „(Eil-)Enteignung“ für Windenergie

Oberlandesgericht Jena, Urteil vom 3. März 2010 - BI U 687/08

Gerade die Nutzung von Wegen für die Kabelverlegung und sonstige Erschließung eines Vorhabens ist oft problematisch. Die hier hilfreiche Enteignung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG sieht das Gericht nur dann als zulässig an, wenn das begünstigte Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich sei; dazu müsse es eine jedenfalls in absehbarer Zeit entstehende Versorgungslücke schließen können. Dies sei aber bei Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien faktisch in aller Regel nicht der Fall. Auch beim Eilrechtsschutz ist das Gericht restriktiv: Die vorzeitige Besitzeinweisung müsse aus „Gründen des Allgemeinwohls“

geboten sein. Diese Dringlichkeit sieht das Gericht jedoch nicht schon in dem Vorrang des Ausbaus erneuerbarer Energien oder in dem Wegfall der finanziellen Anreize nach dem EEG.

Keine Genehmigungspflicht

Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 12. April 2010 - 3 S 2786/09

Eine Biogasanlage unterfällt nicht deshalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, weil als Einsatzstoffe Gülle sowie Küchen- und Speiseabfälle eingesetzt werden. Diese Einsatzstoffe fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und damit auch nicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner Genehmigungspflicht.

Abwägungsfehlerhaft!

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Februar 2010 - 2 A 18.07

Das Oberverwaltungsgericht hat einen Bauungsplan, der auch die Windenergienutzung steuerte, für unwirksam erklärt, weil die planende Gemeinde sich nicht hinreichend mit den Interessen der Windenergienutzung im Planbereich auseinan-

Was ist noch sicher? Schriftform bei Nutzungsverträgen

Rechtsanwältin Kerstin Willnat

Langfristige Nutzungsverträge, z. B. für die Standorte für Solar-, Biomasse- und Windenergieanlagen, für Wege oder Kabelleitungen, sind, um Rechtssicherheit für den dauernden Betrieb zu schaffen, schriftlich abzuschließen. Hier ergibt sich ein Problem aus dem Zusammenspiel der Regelungen des Vertragsschlusses und der Schriftformerfordernisse. Gemäß § 147 Abs. 2 BGB kann das gemachte Angebot auf Abschluss eines Vertrages nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Die verspätete Annahme eines Antrages gilt gemäß § 150 Abs. 1 BGB als neuer Antrag. Liegt daher zwischen der ersten und der zweiten Unterschrift ein zu langer Zeitraum, kann die zweite Unterschrift nicht mehr als Annahme des Vertrages gewertet werden; sie stellt sich als neuer Antrag dar. Letztlich führt dies zwar nicht dazu, dass der Vertragsschluss unterbleibt, weil es spätestens bei der tatsächlichen Ingebrauchnahme der Flächen, der entsprechenden Duldung und Vereinbarung des Nutzungsentgeltes zu einem stillschweigenden Vertragsschluss kommt. Dieser wäre dann aber nicht schriftlich erfolgt.

Gemäß der Grundregel gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit, wenn er für längere Zeit als ein oder zwei Jahre nicht in

schriftlicher Form geschlossen ist. Wird die Schriftform nicht eingehalten, kann der Nutzungsvertrag mit recht kurzer Frist ordentlich gekündigt werden.

Für den Fall der verspäteten schriftlichen Annahme war bislang umstritten, ob der Vertrag in der erforderlichen schriftlichen Form geschlossen worden ist. In seinem Urteil vom 24. Februar 2010 (XII ZR 120/06) hat der Bundesgerichtshof nun im Falle eines Mietvertrages entschieden, dass es zur Wahrung der Schriftform genügt, wenn die Vertragsbedingungen eines konkludent abgeschlossenen Vertrages in einer Urkunde enthalten sind.

Das Gericht begründet dies wesentlich wie folgt: Üblicherweise steht hinter dem Formerfordernis für den Abschluss eines Vertrages eine Warn- und Besinnungsfunktion für die Parteien sowie die Sicherstellung der Beweisbarkeit des Vertragsschlusses. Diese Zwecke werden zwar durchaus auch durch die hier angesprochenen Formvorschriften verfolgt. Dieser Schutzzweck wird jedoch durch einen konkludenten Vertragsschluss nach einer verspäteten Annahme nicht berührt. Tatsächlich haben beide Parteien eine Unterschrift auf die Urkunde gesetzt und wurden somit ausreichend vor dem Abschluss eines langfristigen Vertrages gewarnt.

sofort vollziehbar erklärt werden, damit eine Umsetzung der Vorhaben möglich ist.

Kein Auskunftsanspruch

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 28. Januar 2010 - 6 W 1/10

Gerade hinsichtlich der recht komplexen Vergütungsvorschriften im Bereich Solarenergie und Biomasse ist es für den potentiellen Investor häufig wichtig zu erfahren, mit welchen Vergütungen er zu rechnen hat. Das Oberlandesgericht hat in der besprochenen Entscheidung jedoch festgestellt, dass das EEG keinen entsprechenden Auskunftsanspruch vorsieht, und eine auf Auskunft gerichtete einstweilige Verfügung zurückgewiesen. § 59 Abs. 1 EEG sehe allein einen Auskunftsanspruch im Hinblick auf Tatsachen vor, jedoch könne ein Investor insoweit nicht verlangen, dass der Netzbetreiber eine verbindliche Rechtsauskunft über die Vergütungshöhe erteilt.

Die Windenergieanlage ist ein Bauwerk

Landgericht Hannover, Urteil vom 22. Januar 2010 - 2 O 302/07

In dieser Entscheidung hat das Landgericht Hannover festgestellt, dass eine Windenergieanlage ein Bauwerk darstellt,



“

Kerstin Willnat ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Energierecht und Vertragsrecht tätig.

Darüber hinaus - und das ist wesentlicher Regelungszweck - sollen die Formvorschriften jedoch einen potenziellen Grundstückserwerber davor schützen, nach dem Prinzip „Kauf bricht nicht Miete“ in einen Nutzungsvertrag einzutreten, dessen genaue Bestimmungen er nicht nachlesen kann. Diesen Schutzzweck erfüllt aber eine Vertragsurkunde, wenn in ihr die von beiden Parteien unterzeichneten Bedingungen des später konkludent abgeschlossenen Vertrages enthalten sind. Eine solche Urkunde informiert den Erwerber ausreichend über die Bedingungen des Nutzungsvertrages, in den er eintritt.

Durch diese klarstellende Entscheidung besteht fortan mehr Rechtssicherheit, dass eine Überschreitung der Annahmefrist nicht zwingend eine Kündigungsmöglichkeit nach sich zieht.

der gesetzt hat. Die Fläche war bereits im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung vorgesehen. Daher hätte sich die Gemeinde bei der Abwägung mit den Interessen an der Windenergienutzung auseinandersetzen müssen. Diese von Blanke Meier Evers erstrittene Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig.

Vorsicht bei Anfechtung

Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 23. März 2010 - 2 M 243/09

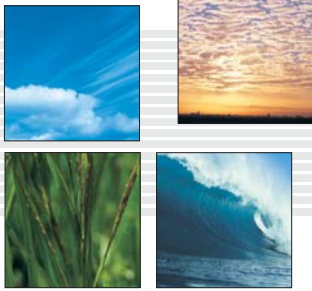
Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Vorhaben, wie Biogasanlagen oder auch Windenergieanlagen, werden oftmals nicht zeitnah nach Genehmigungserteilung realisiert. Auch sind oftmals Veränderungen am ursprünglichen Anlagenkonzept notwendig. Insoweit ergehen häufig Bescheide, die die Realisierungsfristen verlängern, oder auch Änderungsbescheide nach § 15 BImSchG. Zu diesen Bescheiden hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass sie grundsätzlich einer Drittanfechtung zugänglich sind. Dies hat für den Betreiber die unangenehme Folge, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, er kann sein Vorhaben nicht ohne weiteres realisieren. Insoweit ist es notwendig, dass die entsprechenden Bescheide für

für das das BGB eine fünfjährige Gewährleistungsfrist vorsieht. Diese Frist könne in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf zwei Jahre verkürzt werden. Es ist daher zu empfehlen, sich von einer entsprechenden Regelung zur Länge der Gewährleistungsfrist im Errichtungsvertrag nicht abschrecken zu lassen. Vielmehr sollte im Einzelfall die Wirksamkeit der beschränkenden Regelung geprüft werden.

Vorbelastung

Oberverwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 4. Mai 2010 - 3 B 77/10

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass im Falle der Erweiterung eines bestehenden Windparks bei der Ermittlung der Vorbelastung auf die im Bescheid für die Altanlagen festgesetzten Schallimmissionswerte zurückgegriffen werden kann. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Altanlagen ist, wie er genehmigt wurde, zugrunde zu legen. Insbesondere in Fällen, in denen über das Schallimmissionsverhalten der bestehenden Anlagen Streit besteht (Stall-Anlagen), ist ein solches Vorgehen zur Sicherheit des Betriebs der zusätzlichen Anlagen nur sinnvoll und erfreulich.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziere, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-,

Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Schwedisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 23 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



Wir sind auch in diesem Jahr wieder bei der Husum WindEnergy für Sie ansprechbar.

Besuchen Sie uns!

Den BME-Stand finden Sie in Halle 2, Stand Nr: E22

Justitia im Wettbewerb

Das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen und das Landgericht Bremen haben als erste Gerichte in Deutschland eine besondere Zuständigkeit für Zivilstreitigkeiten über Windkraftanlagen eingerichtet. Ausweislich der Pressemitteilung der beiden Gerichte vom 8. April 2010 beruht die Entscheidung auf der „Überlegung, dass Bau und Betrieb solcher Anlagen zu technischen Herausforderungen führen, die technisches Verständnis und eine hohe Fachkompetenz der entscheidenden Richterinnen und Richter erfordern. Zugleich wirft die Entwicklung dieser Technologie

auch rechtlich vollkommen neue Fragestellungen auf“. Besonders im Auge gehabt hat das Gericht dabei offenbar auch die nun langsam in Fahrt kommenden Offshore-Projekte. Hier könnte es aufgrund der - im Verhältnis zu Onshore-Projekten - vermehrten Schnittstellen zu häufigeren Konflikten zwischen einzelnen Beteiligten kommen. Bemerkenswert ist, dass die Bremer Gerichte damit ganz bewusst in einen Wettbewerb mit den oft von den Parteien bevorzugten Schiedsgerichten, aber auch den anderen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit treten wollen.

- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Mirja Sabetta**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Falko Fährdrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Kerstin Willnat**
Öffentliches Baurecht, Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht

Verlag und Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck: Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle